

Original-Satzung zur Gründungsversammlung vom 30. November 2004

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wal-Tauch-Freunde“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht „Bad Urach“, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Vereinssitz ist in „Metzingen“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tauchsports in all seinen Facetten, dessen Förderung als Breitensport, sowie die Förderung der Tauchjugend. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Abhalten von Trainings- und Ausbildungsstunden, sowie der Durchführung von sportartrelevanten Veranstaltungen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB), Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT), Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) an und wird nach erfolgter Aufnahme deren Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich anerkennen sowie die Mitgliedschaften in den Verbänden beibehalten.
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, die Vereinssatzung an.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden bargeldlos zu Jahresbeginn eingezogen (Einzugsermächtigung).
5. Neu aufgenommene Vereinsmitglieder bezahlen rückwirkend für das laufende Kalenderhalbjahr ihren Vereinsbeitrag.
6. Passive Vereinsmitglieder sind Mitglieder ohne tauchsportliche Aktivitäten, oder Mitglieder, die in einem dem VDST angehörenden Verein aktiv gemeldet, oder im VDST als Einzelmitglied gemeldet sind.
7. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann werden, der sich um die Förderung des Vereins und des Tauchsports besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
8. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Freiwilligen Austritt
 - Vereinsausschluß.

Der Vereinsaustritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November erfolgt sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
9. Der Vereinsausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Vereinsmitglied gegen die Vereinssatzungen, Ordnungen und Interessen
 - i) des Vereins oder
 - ii) der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, grob verstößt.
 - b) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt werden
 - c) die finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht geleistet werden

Gegen den Vorstandsbeschuß kann das betroffene Vereinsmitglied schriftlich Einspruch einlegen innerhalb von zwei Wochen. In diesem Fall wird über den Vereinsausschuß in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung. Die Einberufung muß die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung enthalten.
2. Anträge können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Das aktive Wahlrecht beginnt mit 14 Jahren. Das passive Wahlrecht beginnt mit 18 Jahren. Jedes anwesende Mitglieder hat eine Stimme.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer drei viertel Mehrheit.
6. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegen nehmen der Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüfern,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - f) Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten,
 - g) Beschlussfassung vorliegender Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen auf schriftliches Verlangen von mindestens ein drittel aller Mitglieder, muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Vereinssatzung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden, der gleichzeitig Protokollführer ist,
 - dem Schatzmeister.
 - dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter.
3. Der Vorstand bildet bei Bedarf Resorts. Die Resortleiter stehen dem Vorstand beratend zu Verfügung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei gefundenen Mängeln, müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Bei ordnungsgemässer Führung der Kassengeschäfte, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 8 Jugend

1. Alle Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendliche.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung aufgestellt und beschlossen wird und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Vereinsatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend im Vereinsvorstand.

§ 9 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein oder seine Organe den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, da diese fristgemäß der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr, dass sich die Versicherung der Leistungspflicht entzieht. In diesem Fall sind auch die Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann mit einer Mehrheit von drei-viertel der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Die Liquidation leitet der erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandmitglied in der Reihenfolge nach Paragraph 6 dieser Satzung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT) zur Verwendung in der Jugendarbeit. Sollte die Institution nicht mehr bestehen, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die der Einwilligung des Finanzamts bedürfen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Beschluß der Gründungsversammlung am 30. November 2004 in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: